

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. März 2019

Geschäftsnummer: 2018.BVE.353

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'520'000.-- (Gesamtkosten von CHF 5'600'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen die Fassade und das Dach des Uni Hauptgebäudes an der Hochschulstrasse 4 in mehreren Etappen in den Jahren 2020–2023 unter Betrieb saniert und energetisch optimiert werden. Zudem ist der Ersatz der Fenster und Dachflächenfenster vorgesehen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	CHF	5'600'000.00
• Instandsetzung Fassade und Fensterersatz	CHF	4'000'000.00
• Instandhaltung Dach und Ersatz Dachflächenfenster	CHF	1'600'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'600'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 14. März 2018)	– CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	5'520'000.00

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt: BE_GID: 258577

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäudetücke und Gebäude Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2018	CHF	50'000.00
		2019	CHF	80'000.00
		2020	CHF	1'230'000.00
		2021	CHF	990'000.00
		2022	CHF	1'450'000.00
		2023	CHF	1'600'000.00
Total			CHF	5'400'000.00

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
314400	Amt für Grundstücke und Gebäudetücke und Gebäude Baulicher Unterhalt Liegenschaften (VV)	2020	CHF	50'000.00
		2021	CHF	50'000.00
		2022	CHF	50'000.00
		2023	CHF	50'000.00
Total			CHF	200'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 5.4 Mio. teilen sich in werterhaltende Investitionen von rund CHF 5.05 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 350'000.--. Der wertvermehrende Anteil beträgt somit rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 1.42 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach rund CHF 18'000.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 3.98 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 160'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen

Bern, 6. März 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

3. April 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

3. Juli 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:

2. August 2019